

1. Bericht

Erläutern Sie die Annahme von Einleggetreide im Lager Dip-poldiswalde.

Beachten Sie die einzelnen Punkte wie Wägung, Probenahme, Feuchtebestimmung und Entladung

Thema: Wägung

Waagen und Wägemaschinen müssen einsichtlich ihrer technischen Eigenschaften für die vorgesehenen Wägungen geeignet sein und sich in einem einwandfreien Zustand befinden. Der Wäger muß die für die Bedienung der Waage oder Wägemaschine erforderlichen Kenntnisse besitzen. Bei komplizierten Wagen und Wägemaschinen, muß die Bedienungsanleitung des Herstellbetriebes beachtet werden.

Für eine einwandfreie Wägung ist es erforderlich, daß der Wäger nicht nur eine Auswägeeinrichtung (Anzeigeeinrichtung), sondern auch eine Brücke der Waage, die die Brück Verbundwaagen und die Stellung der Last z.B. Fahrzeug, Behälter beobachten kann, um Störungen des Wägevorganges zu erkennen und zu verhindern.

Er muß darauf achten, daß sich bei der Bruttowägung außer der Nettolast dieselben Gegenstände auf der Waage befinden wie bei der Tarawägung. Vor dem Aufbringen der Last muß sich der Wäger überzeugen, daß die Auswägeeinrichtung festgestellt ist und das die Waage mit Entlastungseinrichtungen entlastet sind. Der Schwerpunkt der Last soll sich möglichst über der Brückenmitte befinden. Auf einer Waage dürfen nur solche Lasten gewogen werden, deren Masse innerhalb des auf der Waage angegebenen Wägebereiches liegen. Die Brücke der Waage ist möglichst stoßfrei zu befahren. Durch Achstlastwägungen läßt sich die Gesamtlast des Fahrzeuges nicht mit einer Genauigkeit von 0,1 % der Belastung bestimmen. Das "Merkblatt für Wäger" soll ein zusammenfassender Überblick über die gesetzlichen Bestimmungen des Meß- und Eichwesens, Benutzung, Wartung und Pflege der Waagen, Wägemaschinen und Wägestücke sowie über grundlegende Forderungen der Wägetechnik geben. Es soll ferner einmal dem Personenkreis, dem die Unterweisung und Prüfung von Wägern helfen, seine verantwortungsvolle Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Der Wäger muß eine staatliche Prüfung als vereidigter Wäger ablegen.

Alle Waagen müssen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen staatlich neu geeicht werden. Dazu sind die Waagen vorher in ihrer Gesamtheit zu reinigen, von Rost zu entfernen und gegebenenfalls Holzbohlen auszuwechseln oder zu erneuern. Diese Arbeiten sind einem Waagenbaubetrieb zu übertragen. Die Waage wird mit Gewichten voll ausgelastet und genau eingespielt, mit einem deutlichen Eichstempel versehen, der mit der Jahreszahl und dem amtlichen Eichzeichen (DDR) versehen ist. Die Nacheichfristen betragen für Handels- und Präzisionswägestücke 4 Jahre und für Feinwägestücke 2 Jahre.

Waagen unter 3000 kg Höchstlast, außer Fein-, Neigungs- und selbsttätigen Waagen, haben eine Eichfrist von 4 Jahren.

Im Produktionsprozeß und bei der Abwicklung von Ware - Geld - Beziehungen mit Zusatzeinrichtungen, wie mechanische oder elektrische Druckwerke, Registriereinrichtungen, Digitalanzeigeeinrichtungen, Fernübertragungen, Mengenvorwähler und Programmierungseinrichtungen ausgerüstet.

Neue Bauelemente, wie elektronische Kraftmeßdosen und Dehnungsmeßstreifen, werden auch im Waagenbau verwendet. Diese modernen, zum Teil sehr komplizierten Waagen und Zusatzeinrichtungen, stellen an die Wäger höhere Anforderungen. Es muß deshalb der Aus- und Weiterbildung der Wäger noch mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Betriebe und sonstige Institutionen sind verpflichtet, nur solche Personen als Wäger einzusetzen, die die erforderliche Eignung und eine ausreichende Qualifikation für diese Tätigkeit besitzen. Die Wäger müssen entsprechend den Erfordernissen der Betriebe und den sonstigen Institutionen, unter Beachtung des betrieblichen Meßwesens und der Art der eingesetzten Waagen und Zusatzeinrichtungen, ausgebildet werden. Für diese Ausbildung sind die Leiter der Betriebe und den sonstigen Institutionen verantwortlich. Gegebenenfalls sollte für die Ausbildung der Wäger die Unterstützung der Hersteller- oder Kundendienstbetriebe der Waageindustrie angefordert werden.

Ausführung der Wägung

Bei Dezimal- und Zentesimalwaagen sind die Wägestücke so auf die Auswägeschale zu setzen, daß diese möglichst senkrecht hängt. Der Kerbzahn des Laufgewichtstückes ist beim Verschieben auszuheben, damit die Kerben nicht beschädigt werden. Der Kerbzahn ist dann richtig eingestellt, wenn seine beiden Flanken auf den Kanten der Kerbe aufsitzen. Schaltgewichtstücke sind zügig (nicht ruckartig) zu schalten. Die Schalthebel müssen in den Schaltstellungen einrasten. Das freie Spiel der Waage ist am Anzeigemittel zu beachten. Ist das freie Spiel nicht gegeben, so ist dies meistens auf Reibungen oder Klemmungen im Spalt zwischen der Brücke und dem Einfassungsrahmen bzw. zwischen den Wäge- und Fahrschienen zurückzuführen. Auch kann die Dämpfungseinrichtung zu fest angezogen sein. Beim Betätigen des Druckwerkes muß die Bedienungsanleitung beachtet werden. An Waagen einfacher Bauart, ist vor der Betätigung des Druckwerkes, die Waage mit der Feststelleinrichtung festzustellen.

Ich werde mich bemühen, mir innerhalb meiner Lehrzeit umfassende Kenntnisse des Wägens anzueignen, um die Wägerprüfung mit "gut" ablegen zu können.